

rung, sondern Liquidation. Kam es wirklich zu einer Überführung in „arische Hand“, so regierte zunehmend eine Günstlingswirtschaft, mit den Kennzeichen der Korruption und des Nepotismus versehen. Den ehemals vermögenden Juden blieb fast nichts. An ihnen wurden durch Denunziation, durch Steuer- und Zollfahndung, durch Verhaftung und andere Druckmittel ein ganzes Arsenal an Pressionen eingesetzt, so daß sie nur ausgeplündert noch hoffen konnten, ins Ausland zu gelangen. Bajohr schildert eindrucksvoll die Vorgehensweise sowohl der Führungseliten als auch der „kleinen“ Beamten bis hin zum „wohlfeilen“ Erwerb versteigerten Vermögens durch die Hamburger Bevölkerung.

Ohne Frage liegt eine der Stärken dieser regionalgeschichtlichen Analyse in der beispielhaften Nachprüfbarkeit. Bajohr vermeidet wohltuend jede spekulative Deutung von Geschehnissen, wenn die Quellenlage eine seriöse Erklärung nicht zuläßt. Ebenso versteht er der Versuchung zu widerstehen, für jedes Verhalten eine rationale Rekonstruktion der Motivationslage anzubieten. Das bedeutet nicht, daß Bajohr zögert, eine Frage thesenhaft zuzuspitzen. Aber vereinfachende Grundmuster werden vermieden. Diese wissenschaftliche Zurückhaltung macht es überzeugend, wenn der Verfasser die geläufige Frage, ob denn in Hamburg in gleicher Weise wie anderenorts gegen die Juden vorgegangen worden sei, ihrer alibisierenden Funktion entkleidet.

Die Aufarbeitung der Binnenstruktur des NS-Herrschaftssystems macht die Studie interessant und lehrreich. Obwohl die Hamburger Juden gewissermaßen das verbindende Objekt der Betrachtung sind, geht es dem Verfasser ganz zu Recht nicht allein um eine weitere Darstellung des Verfolgungsschicksals. Es sind die Verschränkungen der Machtstrukturen der nationalsozialistischen Herrschaft auf der mittleren Entscheidungsebene – im Gefüge einer Großstadt angesiedelt –, welche Bajohrs Forschungen über den engeren Bezug auf die Hamburger Verhältnisse weit hinausheben. Es sind der beobachtete Verfall und die Korruptiertheit, die verhaltenstypologisch einer Diktatur zuzuordnen sind. Eine Radikalisierung – wie sie für München im Vergleich berichtet wird – mag anfangs in Hamburg gefehlt haben. Bajohr läßt indes keinen Zweifel darüber aufkommen, daß für eine positive Legendenbildung keine Grundlage vorhanden ist.

Bajohr hat eine Untersuchung vorgelegt, die in ihrem Gegenstand schmerzhaft ist. Sein aufklärerisches Ziel ist der Bericht über jene, die verfolgt wurden und die verfolgt haben, aber auch über jene, die sich an den Opfern einer antisemitischen Staatsdoktrin bereichert haben. Es waren die großen und die kleinen Leute im Verbund mit der Machtgier des NS-Apparates. Obwohl das Wort nicht fällt, so ist Bajohrs Untersuchung eine ungemein kundige und einleuchtende Binnenansicht einer Diktatur. Das zeichnet diese Untersuchung als einen wirklich erkenntnisfördernden Beitrag zu Hamburgs Geschichte im Nationalsozialismus aus. Ein ebenso wichtiges wie notwendiges Buch.

Ina Lorenz

*Helge Grabitz, Wolfgang Sarodnick, Gunther Schmitz* (Red.), „Von Gewohnheitsverbrechen, Volksschädlingen und Asozialen ...“ Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus. Hg. v. d. Justizbehörde Hamburg. Hamburg (Ergebnisse Verlag) 1995. 480 S.

Nachdem die Justizbehörde 1992 einen ersten Band zur Geschichte der Hamburger Justiz im Nationalsozialismus vorgelegt hat (vgl. in ZHG 79, 1993, S. 318ff.), ist 1995 die hier anzuzeigende Fortsetzung erschienen. Ging es in Band 1 darum, die Verzeichnung des in seiner Bedeutung über Hamburg hinausreichenden umfangrei-

chen Bestandes der Strafprozeßakten aus der NS-Zeit vorzustellen und eine erste größere Bestandsaufnahme für den Bereich der Hamburger Justiz während des Dritten Reiches vorzulegen, so liegt dem zweiten Band ein anderer Ansatz zugrunde. Die Autoren *Helmut Kühn*, *Hans-Christian Lassen*, *Gunther Schmitz*, *Klaus Bästlein* und *Christiane Rothmaler* präsentieren ausgewählte Fälle, bei denen der Urteilstext vollständig wiedergegeben wird, um eine unmittelbare Anschauung zu ermöglichen. Jedem Fall ist eine Kommentierung angeschlossen, in der die juristischen Gesichtspunkte erläutert und der jeweilige zeitgeschichtliche Hintergrund erhellt wird; schließlich wird den Urteilen und dem Schicksal des Angeklagten der Lebenslauf der beteiligten Richter gegenübergestellt (verfaßt von *Konrad Stein-Stegemann*). Die Auswahl berücksichtigt Sachverhalte mit sehr unterschiedlichem Unrechtsgehalt – von der Bagatell- bis zur Schwerekriminalität – und aus den verschiedensten Bereichen des Strafrechts, daneben u.a. politische Delikte, z.B. nach dem Heimtückegesetz, kriegstypische Delikte wie Plündern, außerdem Verstöße gegen das sog. Blutschutzgesetz und schließlich Urteile, die die zunehmende „Pervertierung der Rechtsprechung“ aufzeigen sollen. So ist eine Sammlung entstanden, die viele Facetten des Justiz- und auch des Lebensalltags in der NS-Zeit sichtbar macht; ebenso läßt sich anhand der Fälle die Entwicklung der Rechtsprechung verfolgen. – Diesem Teil des Bandes stellt *Helge Grabitz* unter der Überschrift „Normative Grundlagen. Das Instrumentarium der NS-Strafjustiz“ in der schon in Bd. 1 bewährten Weise eine für das Verständnis notwendige juristische Einführung voran.

Die vorgestellten Fälle werden weiterhin durch eine Untersuchung von *Wolfgang Sarodnick* mit dem Titel „Psychiatrie und Todesstrafe“ ergänzt. Da medizinisch-psychiatrische Gutachten im Strafprozeß schon damals keine Seltenheit waren, spiegelt sich in den Strafakten ein wichtiger Teil der forensischen Psychiatrie wider, der für die Zeit des Dritten Reiches bisher von der Forschung kaum thematisiert worden ist. Sarodnick geht dem Werdegang der Gutachter nach, prüft, über welche Beurteilungsspielräume sie verfügten und wie sie ihre Rolle vor Gericht verstanden. Die Auswahl der untersuchten Fälle aus den Jahren 1939–1949 wurde auf solche beschränkt, in denen die Verhängung der Todesstrafe drohte. Da es sich dabei in der Mehrzahl um – gelegentlich sogar bagatellhafte – Eigentums- und Vermögensdelikte handelt, unterstellt Sarodnick, daß sich die an diesem Verfahren beteiligten Sachverständigen ihrer Verantwortung in besonderem Maße bewußt gewesen sein müßten. Anhand von Einzelfällen wird die gutachterliche Praxis ausführlich und anschaulich dargestellt. Der Autor kommt in seiner klar gegliederten und fundierten Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Angeklagten häufig in stereotyper, meist vernichtender Weise stigmatisiert und mit ungünstigen Prognosen versehen wurden, während der Versuch, Milderungsgründe ins Feld zu führen, in der Regel unterblieb. In der großen Mehrheit der Fälle bestand bei der Einschätzung des Angeklagten Konsens zwischen Gericht und Sachverständigen, so daß mit dem Gutachten die Grundlage für das entsprechende Urteil gelegt wurde. Auch die Gutachter waren dem Druck und der Beeinflussung durch das NS-Regime ausgesetzt. Abweichungen von der „offiziellen Linie“ setzten persönlichen Mut voraus und stellten auch in diesem Bereich die Ausnahme dar.

*Gunther Schmitz* unterwirft in seinem Beitrag „Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942–1945“ anhand der umfangreichen Protokolle dieser Sitzungen einer genauen Betrachtung und zieht dazu auch dort besprochene Verfahren heran. Mit seiner sorgfältigen, psychologisch einfühlsamen Untersuchung ge-

lingt es ihm nachzuweisen, daß die häufig in der Literatur vertretene Ansicht, in den Vor- und Nachschauen seien von Richtern und Staatsanwälten Strafen im vorab ausgehandelt und in der Hauptverhandlung weitgehend vorgefertigte Urteile verkündet worden, der damaligen Situation nur oberflächlich gerecht wird und differenziert werden muß. Bediente sich Rothenberger der Vor- und Nachschauen in der Tat zu intensiven Eingriffen, so wandelte sich dieses Vorgehen unter seinen Nachfolgern. Während auch weiterhin fast vollständig über Sondergerichtssachen berichtet wurde, fanden zunehmend weniger einzelne Strafsachen Eingang in die Besprechungen. Die meisten der vorgetragenen Fällen wurden unkommentiert zur Kenntnis genommen. Lediglich zu 13,5 % aller Sondergerichtsentscheidungen fanden tatsächlich Besprechungen im Vorwege statt. Dabei zeigen schon die Berechnung der zur Verfügung stehenden Zeit (statistisch 1,5 Minuten pro Fall) und die geringe Zahl der ausführlicher besprochenen Fälle, daß konkrete Absprachen bezüglich des Strafmaßes die Ausnahme waren. Der durch die Besprechungen ausgeübte Druck war daher ein indirekter. Zudem fanden die Zusammenkünfte zunehmend seltener statt; dabei traten allgemeine und organisatorische Fragen mehr und mehr in den Vordergrund, u.a. Auslegungsfragen zu Strafvorschriften, Probleme im Zusammenhang mit Eingriffen des Reichsjustizministeriums und Übergriffen der Polizei, Personalfragen wie auch im Verlauf des Krieges sich ergebende Alltagsprobleme. Die Vor- und Nachschauen verloren damit faktisch fast ganz ihre Bedeutung für die Vorwegabstimmung und Kommentierung zu fällender und gefällter Urteile. Ihre Funktion wurde durch Urteilskritiken des Reichsjustizministeriums oder Fühlungen zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht nach Abschluß der Hauptverhandlung ersetzt.

*Hubert Rottleuthner* versucht, die Steuerung der Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR zu vergleichen und stellt dazu knapp einige Thesen vor, die in weiteren Forschungen noch näher zu überprüfen wären. Indem er von der Frage ausgeht, wie es einem „politischen Regime“ gelingt, „daß Personen, die mit der Anwendung, Interpretation und Durchsetzung des Rechts betraut sind, im Sinne des jeweiligen Regimes handeln“, arbeitet er für die NS-Zeit entsprechende Maßnahmen der Machthaber heraus und stellt insgesamt fest, daß im Nationalsozialismus die Steuerung der Justiz vor allem über den alten Staatsapparat erfolgte. Er verweist dann auf fundamentale Unterschiede zum DDR-Regime, die eine Gleichsetzung ausschlossen, aber doch einen Vergleich erlaubten. Als wesentlichen Unterschied bei der Steuerung der Justiz in der DDR hebt er hervor, daß dort die SED im Gegensatz zur NSDAP im Dritten Reich neben und über den Staatsapparat trat, während eine Gemeinsamkeit beider Systeme in der Ablehnung des Gewaltenteilungsprinzips lag. Insgesamt konnte die Justiz der DDR stärker und effizienter als im Nationalsozialismus gesteuert werden, zumal die SED zusätzlich zu den staatlichen Stellen noch eine Vielzahl anderer Einflußmöglichkeiten einsetzen konnte.

Der Band schließt mit einem Personenregister. Insgesamt handelt es sich um eine sorgfältig gearbeitete Veröffentlichung, die den ersten Band um weitere Untersuchungen wichtiger Aspekte der NS-Justizgeschichte ergänzt und anschaulich viele Seiten des damaligen Alltags in Hamburg und speziell in der Justiz herausarbeitet.

Dagmar Bickelmann

*Irene Eckler*, *Die Vormundschaftsakte 1935-1958. Verfolgung einer Familie wegen „Rassenschande“*. Dokumente und Berichte aus Hamburg. Schwetzingen (Hornburg-Verlag) 1996. 178 S.